

Satzung des Reit- und Fahrvereins Felm und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Reit- und Fahrverein Felm und Umgebung e.V. mit dem Sitz in 24244 Felmerholz ist am 12.12.1985 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter Nr. 618 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports in all seinen Erscheinungsformen auf der Grundlage des Amateursports, insbesondere der Ausbildung Jugendlicher im gesamten Bereich des Pferdesports. Der Satzungszweck wird ergänzt durch reit- und fahrsportliche Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und deren Annahme erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

Die ordentliche Mitgliedschaft ist die normale Mitgliedschaft bei dem Verein. Die ordentlichen Mitglieder genießen sämtliche Rechte und haben alle Pflichten dem Verein gegenüber zu erfüllen.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Jugendliche Mitglieder gestalten unter Berücksichtigung des Zwecks des Gesamtvereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Aus ihren Reihen und aus den im Jugendbereich tätigen Mitgliedern wird ein Jugendvorstand gewählt. Der Jugendwart, der von der Jugendversammlung gewählt wird, ist Mitglied des Vorstandes.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft in Sachen der LPO beifügen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beträge zu zahlen, die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderläuft und das Ansehen des Vereins schädigen könnten.

Für Schriftverkehr an die Mitglieder gilt dieser drei Tage nach Versand an die bekannte Anschrift als zugestellt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt
- b. Durch Tod
- c. Durch freiwilligen Austritt
- d. Durch Ausschluss
- e. Bei Auflösung des Vereins

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 1. Oktober des Jahres schriftlich kündigt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- b. Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied kann innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen und eine abschließende Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fordern. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahrs zu zahlen ist.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand ruft im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die ordentlichen Mitglieder zwei Wochen vorher ordnungsgemäß unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie werden grundsätzlich nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt. Die Behandlung von nach Versendung der Einladung eingehender Anträge auf Änderung der Satzung sowie zur Beitragshöhe ist unzulässig. Deren Behandlung muss auf die nächste Mitgliederversammlung verschoben werden.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind regelmäßig:

- a. Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Vorsitzenden
 - Bericht des Kassenwartes
 - Bericht des Jugendwartes zur Jugendarbeit
- b. Bericht der Rechnungsprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Neuwahlen des Vorstandes
- e. Neuwahlen eines von zwei Rechnungsprüfern
- f. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anwesenden beschlussfähig.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.

Abstimmung und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen findet in dem Falle eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erreicht haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der Kassenwart/in
- d. dem/der Schriftwart/in
- e. dem/der Pressewart/in
- f. dem/der Jugendwart/in

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a. der/die 1. Vorsitzende
- b. der/die 2. Vorsitzende
- c. der/die Kassenwart/in

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Sie bleiben bis zu Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (d-f) während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis dahin kann der Posten vom restlichen Vorstand kommissarisch besetzt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (a-c) während seiner Amtszeit aus, so ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand

- bereitet die Mitgliederversammlung vor und trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse.
- erledigt die Geschäfte des Vereins und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig.
- gibt Bedingungen für reit- und fahrsportliche Veranstaltungen bekannt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, die drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, das nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten des Vereins vorhanden ist, an den Pferdesportverband, der es alsbald für Förderung der gleichen gemeinnützigen sportlichen Zwecke. Insbesondere für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die am 10. Februar 2012 beschlossene Neufassung der Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Felm, im Februar 2012